

# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 7/2005**

**a) Satzung der Universität Konstanz  
für das hochschuleigene Auswahl-  
verfahren in dem Studiengang So-  
ziologie mit akademischer Bachelor-  
Abschlussprüfung**

vom 23. Februar 2005

**b) Zulassungssatzung für den Master-  
Studiengang Soziologie**

vom 23. Februar 2005

Herausgeber:  
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-3870

**Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene  
Auswahlverfahren in dem Studiengang Soziologie mit  
akademischer Bachelor-Abschlussprüfung**

**vom 23. Februar 2005**

Stand: 23.02.2005

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S.63), hat der Senat der Universität Konstanz am 16. Februar 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Konstanz vergibt im Studiengang Soziologie (Bachelor) 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber\* nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

### **§ 2 Fristen**

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Nachweise über außerschulische Leistungen gem. § 6 Nr. 3

beizufügen.

---

\* Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 a genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das Halbjahreszeugnis aus 13/1 zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli eines Jahres nachzureichen.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Vom Fachbereichsrat wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
2. die schulischen Leistungen in den nachfolgenden Fächern:
  - a) Deutsch
  - b) Mathematik,
  - c) Englisch, wenn keine Englischnoten vorliegen, die Noten der bestbenoteten Fremdsprache
  - d) das bestbenotete geisteswissenschaftliche Fach
3. ggf. erbrachte außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Bachelor-Studiengang Soziologie Aufschluss geben (z.B. Engagement in gemeinnützigen Organisationen, Vereinen; praktische Tätigkeiten insbesondere im Ausland, Preise)

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die folgendermaßen ermittelt wird:

### 1. Ermittlung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB):

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw.60\* geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.<sup>1</sup>

Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Für die genaue Festlegung eines äquivalenten Punktwertes verfährt die Auswahlkommission gemäß dem unter § 7 Abs.(1) Nr. 2 beschriebenen Verfahren.

### 2. Bewertung der schulischen Leistungen in den in § 6 Nr. 2 a) bis d) genannten Fächern:

Über die in der gymnasialen Oberstufe nach § 6 Nr. 2 zu berücksichtigenden Fächer sowie gegebenenfalls die Punkte dieser Fächer aus der Abiturprüfung wird, unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), ein Mittelwert

---

<sup>1</sup>) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

(max. 15 Punkte) berechnet, wobei Punktzahlen aus Leistungskursen bzw. Profil- und Neigungsfächern mit dem Faktor 1,5 zu gewichten sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

### 3. Bewertung der außerschulischen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die außerschulischen Leistungen gem. § 6 Nr. 3 gesondert auf einer Skala von 0 bis 15.

Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (Durchschnittsnote HZB) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (schulische Leistungen in den genannten Fächern) werden addiert. Die Summe wird mit 5 multipliziert und die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 3 (außerschulische Leistungen) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max.165 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

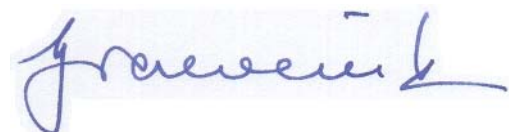
## **§ 8**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/2006.

Konstanz, 23. Februar 2005



Prof. Dr. Gerhart v. Graevenitz  
- Rektor-

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
<b>Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Soziologie vom 23. Februar 2005</b>	Stand: 23.02.2005

Aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 Satz 6 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Konstanz am 16. Februar 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

### § 1 Bewerbung und Fristen

Die Zulassung zu dem Master-Studiengang Soziologie ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss ist der 15. April. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### § 2 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag einer Auswahlkommission .
- (2) Die Auswahlkommission wird vom Fachbereichsrat zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.
- (4) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Soziologie sind:

1. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung
2. der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses (Note mindestens 2,0) eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem für den Master-Studiengang Sozio-

logie einschlägigen Fach (Mindestabschluss Bachelor of Arts [BA] oder äquivalenter akademischer Grad. Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission.

Bei der Anerkennung von BA- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Bewerbungsgespräch gem. § 6
4. der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse, der im Rahmen des Bewerbungsgesprächs zu erbringen ist

#### **§ 4 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
  - a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
  - b) Nachweis über den BA-Abschluss in einem für den Masterstudiengang einschlägigen Fach an einer Universität oder anerkanntes (ausländisches) Äquivalent mit mindestens der Note „gut“ (2,0) oder, falls der BA-Abschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Anmeldetermin erbrachten Leistungen,
  - c) ein tabellarischer Lebenslauf
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 5 Zulassungsverfahren**

- (1) Am Zulassungsverfahren für das gewählte Programm nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 3 Nr. 1 und 2 erfüllen, werden zu einem Bewerbungsgespräch gem. § 6 eingeladen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.
- (5) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

#### **§ 6 Bewerbungsgespräch**

- (1) Das Bewerbungsgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Zur Überprüfung der für das Studium erforderlichen Englischkenntnisse findet ein Teil des Gesprächs in der englischen Sprache statt.

- (2) Das Bewerbungsgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 1.Juni bis 30.Juni an der Universität Konstanz durchgeführt. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen. Der genaue Termin sowie der Ort des Auswahlgesprächs wird zwei Wochen vorher durch die Universität bekannt gegeben.
- (3) Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 30 Minuten, ein Teil davon in Englisch. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (4) Die Mitglieder der Auswahlkommission beurteilen nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber unter Berücksichtigung der im Gespräch nachgewiesenen Englischkenntnisse nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf. Jedes Mitglied gibt ein Votum ab, ob der Bewerber an dem Gespräch erfolgreich teilgenommen und den Nachweis ausreichender Englischkenntnisse erbracht hat. Das Bewerbungsgespräch gilt als erfolgreich absolviert, wenn beide Mitglieder das Gespräch als erfolgreich bewertet haben.
- (5) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (6) Das Gespräch wird als nicht erfolgreich bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorliegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/06.

Konstanz, 23. Februar 2005



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz

- Rektor -